

**Zuständigkeitsordnung für den Rat,  
seine Ausschüsse und die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer  
(Zuständigkeitsordnung - ZustO)**

vom \_\_\_\_\_

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Teil: Zuständigkeiten des Rates**

§ 1 Zuständigkeiten des Rates für bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung

**Zweiter Teil: Zuständigkeiten der Ausschüsse**

§ 2 Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

§ 3 Beratungskompetenzen der Ausschüsse

§ 4 Allgemeine Entscheidungskompetenzen der Ausschüsse

§ 5 Besondere Entscheidungskompetenzen einzelner Ausschüsse

**Dritter Teil: Zuständigkeiten der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers**

§ 6 Zuständigkeiten der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers

**Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

§ 7 Inkrafttreten

## **Erster Teil: Zuständigkeiten des Rates**

### **§ 1 Zuständigkeiten des Rates für bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Unbeschadet der gesetzlichen oder satzungsgemäßen ausschließlichen Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse entscheidet der Rat aus dem Kreis der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW) in folgenden Fällen:

1. Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern sie im Einzelfall unmittelbar zu Einzahlungen oder Auszahlungen von über 250.000 € führen.
2. Sonstige Verträge oder Entscheidungen, die im Einzelfall unmittelbar zu Auszahlungen in Höhe von über 100.000 € verpflichten. Inhouse-Geschäfte sind im Rahmen der vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel hiervon nicht betroffen. Bei Verträgen von mehr als einem Jahr gilt als Wertgrenze der Jahreswert.

## **Zweiter Teil: Zuständigkeiten der Ausschüsse**

### **§ 2 Allgemeine Zuständigkeitsregelungen**

- (1) Die Ausschüsse des Rates der Stadt Leverkusen entscheiden über die ihnen durch diese Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Der Rat ist berechtigt, im Einzelfall eine Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss übertragen ist, anstelle des Ausschusses zu entscheiden oder eine anderweitige Zuständigkeitsregelung zu treffen. Dies gilt nicht, wenn der zuständige Ausschuss über diese Angelegenheit bereits entschieden hat.
- (3) Rechtsvorschriften über die Zuständigkeiten einzelner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und anderer Gemeindeorgane, insbesondere bezüglich der Geschäfte der laufenden Verwaltung bzw. Betriebsführung, bleiben unberührt.

### **§ 3 Beratungskompetenzen der Ausschüsse**

- (1) Der Haupt- und Personalausschuss (H) ist unbeschadet seiner gesetzlichen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten
  - des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke (01),
  - des Frauenbüros (03),
  - des Fachbereichs Digitalisierung (04) sowie
  - des Fachbereichs Personal und Organisation (11)

der Stadtverwaltung.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss (RP) ist unbeschadet seiner gesetzlichen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung (14) der Stadtverwaltung.
- (3) Der Kulturausschuss (K) ist beratend zuständig für die Angelegenheiten des Fachbereichs Kultur und Stadtmarketing (18) der Stadtverwaltung.
- (4) Der Finanzausschuss (F) ist unbeschadet seiner gesetzlichen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten

- des Fachbereichs Finanzen (20),
- des Fachbereichs Recht und Vergabestelle (30) sowie
- des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr (36)

der Stadtverwaltung.

- (5) Der Bürger- und Umweltausschuss (BU) ist beratend zuständig für die Angelegenheiten

- der Statistikstelle,
- des Fachbereichs Mobilität und Klimaschutz (31),
- des Fachbereichs Umwelt (32),
- des Fachbereichs Bürger und Integration (33),
- des Fachbereichs Veterinärmedizin (39) sowie
- des Tierheims

der Stadtverwaltung.

Er wirkt ferner beratend mit

1. bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen,
2. an der Aufstellung und Änderung des städtischen Abwasserbeseitigungskonzepts,
3. an der Planung von Vorhaben, die nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, soweit es sich nicht um Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt,
4. an der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, soweit diese überwiegend Grün-, Forst-, Wasser- oder landwirtschaftliche Flächen oder in besonderer Weise derartige Belange betreffen,
5. bei städtischen Baumaßnahmen, welche die fachliche Zuständigkeit der in Satz 1 genannten Fachbereiche berühren.

(6) Der Sozialausschuss (S) ist beratend zuständig für die Angelegenheiten

- des Kommunalen Integrationszentrums (KI),
- des Fachbereichs Soziales (50),
- des Fachbereichs Medizinischer Dienst (53) sowie
- des Fachbereichs Kinder und Jugend (51), soweit nicht der Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJ) zuständig ist,

der Stadtverwaltung.

(7) Der Bildungsausschuss (B) ist unbeschadet seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten

- des Stabs Volkshochschule im Dezernat für Bildung, Jugend und Sport (IV),
- des Stabs Musikschule im Dezernat für Bildung, Jugend und Sport (IV),
- des Stabs Stadtbibliothek im Dezernat für Bildung, Jugend und Sport (IV),
- des Stabs Jugendkunstgruppen im Dezernat für Bildung, Jugend und Sport (IV),
- des Fachbereichs Schulen (40),
- der Schulräte, die nicht zur staatlichen Schulaufsicht zählen,
- des NaturGut Ophoven sowie
- des Wildparks Reuschenberg

der Stadtverwaltung.

Er wirkt ferner beratend mit bei städtischen überbezirklichen Baumaßnahmen, welche die fachliche Zuständigkeit des Fachbereichs Schulen der Stadtverwaltung berühren.

(8) Die Zuständigkeiten des Kinder- und Jugendhilfeausschusses (KJ) bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend (51) der Stadt Leverkusen. Er wirkt ferner beratend mit bei städtischen überbezirklichen Baumaßnahmen, welche die fachliche Zuständigkeit des Fachbereichs Kinder und Jugend (51) der Stadtverwaltung berühren.

(9) Der Bauausschuss (BAU) ist unbeschadet seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten

- des Fachbereichs Feuerwehr (37),
- des Büros Baudezernat (60),
- des Fachbereichs Stadtplanung (61),
- des Fachbereichs Kataster und Vermessung (62),
- des Fachbereichs Bauaufsicht (63),
- des Fachbereichs Gebäudewirtschaft (65),
- des Fachbereichs Tiefbau (66) sowie
- des Fachbereichs Stadtgrün (67)

der Stadtverwaltung.

Er wirkt insbesondere beratend mit bei

1. städtebaulichen Rahmenplanungen / integrierten Handlungskonzepten,
2. Planungen der Stadterneuerung / Quartiersentwicklung / Stadtbildpflege,
3. dem demographischen Wandel,
4. gesamtstädtischen Verkehrsplanungen inklusive des Radverkehrs,
5. kommunalen Umwelt- und Freiraumplanungen (zum Beispiel Landschafts- und Naturschutz) sowie
6. der Flächennutzungsplanung.

#### **§ 4 Allgemeine Entscheidungskompetenzen der Ausschüsse**

Soweit im Einzelfall nicht eine gesetzliche oder satzungsgemäße ausschließliche Zuständigkeit des Rates, einer Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters besteht, sind die Ausschüsse für die in ihrer jeweiligen Beratungskompetenz nach § 3 liegenden Angelegenheiten in den folgenden Fällen auch zur Entscheidung ermächtigt:

1. Erteilung von Aufträgen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, insbesondere zur
  - Prüfung von Angelegenheiten, vor allem in Bezug auf den gegenwärtigen Sachstand sowie die Machbarkeit und die zeitliche und finanzielle Realisierung von möglichen Maßnahmen,
  - Erstellung von Konzepten,
  - Einholung sachverständiger Stellungnahmen und Gutachten.
2. Freigabe von Haushaltsmitteln entsprechend den Festlegungen im Haushaltsplan sowie notwendige Entscheidungen über die Verwendung solcher Mittel.
3. Entscheidungen nach den Vergaberichtlinien der Stadt Leverkusen, sofern eine reguläre Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen nicht erreicht werden kann.

#### **§ 5 Besondere Entscheidungskompetenzen einzelner Ausschüsse**

Soweit im Einzelfall nicht eine gesetzliche oder satzungsgemäße ausschließliche Zuständigkeit des Rates, einer Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters besteht, sind die Ausschüsse unbeschadet ihrer weiteren gesetzlichen Zuständigkeiten zur Entscheidung wie folgt ermächtigt:

1. Der Haupt- und Personalausschuss (H) entscheidet unbeschadet der in dieser Zuständigkeitsordnung geregelten Entscheidungsbefugnisse übriger Ausschüsse über
  - a) die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie
  - b) das gemeindliche Einvernehmen bei Auskiesungsanträgen im Rahmen der Prüfung nach planungsrechtlichen Grundsätzen.

2. Der Kulturausschuss (K) entscheidet über Programmplanungen, Richtlinien und Konzeptionen zur Förderung der Kultur.
3. Der Finanzausschuss (F) entscheidet über
  - a) die Aufhebung von Sperrvermerken an Haushaltsansätzen,
  - b) die Annahme von Schenkungsangeboten einschließlich Spenden und Erbschaften über 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro,
  - c) den Abschluss von Darlehensverträgen, mit denen einem Dritten ein Darlehen in Höhe von über 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro gewährt wird,
  - d) den Erlass von Forderungen über 50.000 Euro sowie
  - e) den Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern sie im Einzelfall unmittelbar zu Einzahlungen oder Auszahlungen über 25.000 Euro und bis zu 250.000 € führen.
4. Der Bürger- und Umweltausschuss (BU) entscheidet über Widersprüche des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde gegen beabsichtigte Befreiungen nach § 75 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW).

Die Zuständigkeiten für die Behandlung von Eingaben nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den Bezirksvertretungen bzw. im Bürger- und Umweltausschuss (BU) sind abschließend in der Hauptsatzung geregelt.

5. Der Sozialausschuss (S) entscheidet über
  - a) den Abschluss von Verträgen über Dienstleistungen im Bereich der kommunalen Altenhilfe,
  - b) den Abschluss von Verträgen über sonstige zu den Aufgaben der Fachbereiche nach § 2 Abs. 6 zählenden Dienstleistungen,
  - c) die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie
  - d) städtische Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Aktionen im öffentlichen Gesundheitswesen von besonderer Bedeutung.
6. Der Bildungsausschuss (B) entscheidet über
  - a) die Benennung und Umbenennung von Schulen,
  - b) die Einladung von Bewerbern für eine (stellvertretende) Schulleitung zu einem Vorstellungsgespräch nach § 61 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG),
  - c) die Abgabe eines begründeten Vorschlages zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde,
  - d) die Entsendung von Mitgliedern zu Schulkonferenzen auf Einladung der (stv.) Schulleitung nach § 63 Absatz 2 Sätze 4 und 5 SchulG sowie
  - e) Programmplanungen der Stäbe Volkshochschule, Musikschule, Stadtbibliothek und Jugendkunstgruppen.

7. Der Bauausschuss (BAU) entscheidet über

- a) die Aufstellung und Fortschreibung des Denkmalpflegeplanes (§ 25 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)),
- b) die Gewährung städtischer Leistungen nach § 35 Absatz 2 DSchG (Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse) und Durchführung städtischer Maßnahmen zum Denkmalschutz, soweit die Leistung oder Auftragssumme im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
- c) Maßnahmen zur Vorbereitung, Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes,
- d) konstruktiv-technische Einzelmaßnahmen bei der Durchführung von überbezirklichen Hoch- und Grünflächenbaumaßnahmen,
- e) Grundsätze zur Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen, Forsten, Straßenbegleitgrün und Hochbauten sowie
- f) Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von ortsrechtlichen Vorschriften bei der Bauleitplanung mit Ausnahme der abschließenden Abwägungsentscheidung und des Satzungsbeschlusses.

Gesetzliche und satzungsgemäße Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse bleiben unberührt.

**Dritter Teil: Zuständigkeiten der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers**

**§ 6 Zuständigkeiten der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers**

- (1) Die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer entscheidet über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 Absatz 1 GO NRW), sofern
  1. sie durch zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen gedeckt werden können oder
  2. überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen den Betrag von 25.000 € nicht übersteigen oder
  3. überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen 30 v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 100.000 €, nicht übersteigen oder
  4. außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis zur Höhe von 25.000 € geleistet werden sollen.
- (2) Absatz 1 ist auf über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 Absatz 1 Satz 2 GO NRW) entsprechend anzuwenden.
- (3) Ferner kann die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall bis zur Höhe der im Investitionsplan der nächsten zwei Jahre veranschlagten Mittel bewilligen, wenn sie unabweisbar sind, Rat oder Bezirksvertretungen die Maßnahme beschlossen haben und der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

- (4) Die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer kann des Weiteren vorgezogene Mittelbereitstellungen nach § 83 Absatz 3 GO NRW im investiven Haushalt bis zur Höhe des im Investitionsprogramm veranschlagten Ansatzes für das entsprechende Investitionsvorhaben im auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr bewilligen.
- (5) Der Rat ist in den Fällen der Absätze 1-4 zu unterrichten.

#### **Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

##### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 02.11.2020 außer Kraft.